Bebauungsplan (Satzung)
R Ö S S E L W A L D
der Gemeinde ENSDORF-SAAR

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 7o Bundesbaugesetz (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom **19.2.1925** beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde **Ensdorf** durch die Allgemeine Baugenossenschaft Volklingen 1964.

Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	siehe Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Baugebiet	rotlose Vohngebiet
2.1.1	zulässige Anlagen	Vohngebäude
2.1.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	Läden
3	Mass der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
3.2	Grundflächenzahl	siehe Plan
3.3	Geschossflächenzahl	siehe Plan
3.4	Baumassenzahl	entfällt
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4	Bauweise offen, Einzel- und Doppelhäuser	
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7	Mindestgrösse der Baugrundstücke	ca. 470 m - 2.210 m²
8	Bildung der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassen- Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	wird örtlich eingelegen
9	Flächen für nicht überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	nach Plan bzw. innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
10	Flächen für Versorgungsanlagen, für Verwaltungsgebäude sowie ihrer [illegible] auf den Baugrundstücken	entfällt
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12	Vorgesehend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen	Gemeinschaftsanlagen (Gelungsbereich)
13	Baugrundstücke für besondere baulliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15	Verkehrsflächen	siehe Plan
16	Abgrenzung der anbaufreien Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	nach Strassenprofile
17	Versorgungsanlagen	siehe Plan (Trafostation)
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u. -leitungen	siehe Plan
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und andere Bodenschätze	entfällt
22	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	entfällt
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	siehe Plan
24	Flächen für die Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Vohngebiete oder Bestandteilen innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie Gewässern	entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über die besser Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9, Abs. 2 BauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Juli 1961 (ABl. S. 273)

entfällt

Nachrichtliche Übernahme

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9, Abs. 3 BauG

1	Flächen, bei deren Behauung besondere baulliche Vorkehrungen erforderlich sind
2	Flächen, bei denen besondere baulliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4	Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

entfällt

entfällt

ges.-Gesetzbereich

entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9, Abs. 4 BauG

1	Flächen, bei denen Behauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2	Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4	Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Flurstücken-Fluslerung

1	
2	

Gebäudebestand	bestehende Gebäude
Hauptgebäude	
Nebengebäude	
bestehende Strassen	geplante Gebäude
geplante Strassen	bit Gen-, Fahr- u. Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
alte Grundstücksgrenzen	
neue Grundstücksgrenzen	
Baulinie	privates Grün
Baugrenze	öffentliches Grün
vorh. Entwässerungsleitungen (mit Abflussrichtung)	
zepl. Entwässerungsleitungen (mit Abflussrichtung)	
0 offene Bauweise	GRZ Grundflächenzahl
nur Einzelhäuser zulässig	GA Garagen
nur Doppelhäuser zulässig	GFZ Geschossflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse zwingend	II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2, Abs. 6 BauG ausgelegen vom **4 Juli 1972** bis zum **4 Aug. 1972** Beschlossen vom **5 Mai 1972** am

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BauG mit Satzung vom Gemeinderat am **5 Mai 1972** Beschlossen

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 11 BauG genehmigt.

Saarbrücken, den **6 JUL 1972**

Der Minister für Arbeit, Arbeitsschutz und Volksgesundheit

Der Bürgermeister

Ensdorf, den **11.5.1972**

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
IV B 7- 3683/72

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am **18.7.1972**

Der Bürgermeister

Ensdorf, den **20.7.72**

GEMEINDE ENSDORF, SAAR
DEN 10. MÄRZ 1970
BÜRGERMEISTER

Bauing. Arch. AKS

GEMEINDEBAUAMT ENSDORF

RÖCHLING VÖLKLINGEN
ARCHITEKTUR-ABT.

BEBAUUNGSPLAN M. 1:500
ENSDORF ROSSELWALD

133/045